

TESTATSEXEMPLAR

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2020
UND LAGEBERICHT

„Stadtpflegebetrieb Staßfurt“
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt
Staßfurt

WSLP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lennéstraße 5, 39112 Magdeburg
Tel.: 0391-5630920; Fax.: 0391-56309220
E-Mail: info@wslp.de
www.ecovis.com

INHALTSVERZEICHNIS

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2020

ANLAGE 1

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM
1. JANUNAR BIS 31. DEZEMBER 2020

ANLAGE 2

ANHANG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2020

ANLAGE 3

LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2020

ANLAGE 4

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES
UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

ANLAGE 5

Stadtpflegebetrieb Staßfurt - Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.978,70	5.978,70
2. Fahrzeuge für Personen und Güterverkehr	7.555,97	0,00
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	68.210,46	79.291,92
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>14.120,27</u>	<u>18.518,95</u>
	95.865,40	<u>103.789,57</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	116.151,56	113.737,82
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.627,95	33.301,47
2. Forderungen an Aufgabenträger	44.570,99	33.630,07
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.100,12</u>	<u>836,30</u>
	78.299,06	<u>67.767,84</u>
III. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>401.788,35</u>	<u>407.247,81</u>
	596.238,97	<u>588.753,47</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>1.437,13</u>	<u>1.150,05</u>
	<u>693.541,50</u>	<u>693.693,09</u>

PASSIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	311.520,52	311.520,52
II. Gewinn und Verlust		
1. Gewinn der Vorjahre	55.135,56	48.108,43
2. Jahresgewinn	<u>-10.513,76</u>	<u>7.027,13</u>
	44.621,80	<u>55.135,56</u>
	<u>356.142,32</u>	<u>366.656,08</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	240.000,00	228.000,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	65.827,39	71.843,13
2. Verbindlichkeiten gegenüber Aufgabenträger	4.925,56	4.101,94
- davon aus Steuern: EUR 4.925,56 (Vorjahr: EUR 4.101,94)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	26.646,23	23.091,94
- davon aus Steuern: EUR 23.742,35 (Vorjahr: EUR 22.993,83)		
	<u>97.399,18</u>	<u>99.037,01</u>
	<u>693.541,50</u>	<u>693.693,09</u>

Stadtpflegebetrieb Staßfurt - Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	4.284.007,29	4.018.869,46
2. sonstige betriebliche Erträge	15.424,42	13.120,90
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-333.883,32	-285.172,12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-683.743,67</u>	<u>-598.845,94</u>
	-1.017.626,99	-884.018,06
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.341.031,12	-2.241.174,78
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-551.502,14</u>	<u>-523.671,13</u>
- davon für Altersversorgung: EUR 92.510,66 (Vorjahr: EUR 88.709,75)		
	-2.892.533,26	-2.764.845,91
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-50.935,25	-49.955,03
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-346.653,80</u>	<u>-324.459,62</u>
7. Betriebsergebnis	-8.317,59	8.711,74
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.206,24	-850,35
- davon Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 1.164,00 (Vorjahr: EUR 729,00)		
9. Ergebnis nach Steuern	-9.523,83	7.861,39
10. Sonstige Steuern	<u>-989,93</u>	<u>-834,26</u>
11. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u><u>-10.513,76</u></u>	<u><u>7.027,13</u></u>

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns (Vorjahr)

auf neue Rechnung vorzutragen

EUR 7.027,13

„Stadtpflegebetrieb Staßfurt“
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Der Stadtpflegebetrieb Staßfurt wurde zum 1. Januar 1999 als Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt gegründet.

Nach § 128 KVG LSA handelt es sich zum überwiegenden Teil um einen nicht wirtschaftlichen Betrieb zur Deckung des Eigenbedarfes und Daseinsvorsorge der Kommune. Seit Beginn des Jahres 2005 werden Leistungen im wirtschaftlichen Bereich als Betrieb gewerblicher Art erbracht.

Für den Jahresabschluss nach § 19 des Eigenbetriebsgesetzes finden die allgemeinen Vorschriften für den Jahresabschluss im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt nichts anderes ergibt. Der Jahresabschluss ist in Euro (EUR) aufgestellt, die Zahlenangaben im Anhang erfolgen in Tausend Euro (TEUR).

Bei der Gliederung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagennachweises wurden die Muster zur Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt beachtet. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkostenverfahren beibehalten worden. Die Ausweisstetigkeit ist grundsätzlich gewahrt.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Forderungen gegen die Stadt Staßfurt werden unter den Forderungen an den Aufgabenträger ausgewiesen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Ein grundlegender Bewertungswechsel zum Vorjahr fand nicht statt.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten- bzw. Herstellungskosten, sofern abnutzbar vermindert um die nach § 253 Abs. 3 notwendigen Abschreibungen, bewertet. Anlagegüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend ihrer voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mehr als EUR 250,00 und nicht mehr als EUR 800,00 betragen, werden wie im Vorjahr im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben und im Anlagenspiegel im Folgejahr als Abgang gezeigt.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis EUR 250,00 werden vorjahreskonform im Jahr der Anschaffung grundsätzlich aufwandswirksam erfasst.

Der Bestand der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurde nach dem Durchschnittsverfahren unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nominalbeträgen, vermindert um eine angemessene Pauschalwertberichtigung, angesetzt.

Flüssige Mittel (Guthaben bei Kreditinstituten) werden zum Nennwert bewertet.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Anzahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Zeitpunkt darstellen.

Der Ansatz der sonstigen Aktiva erfolgt ebenfalls zu Nennwerten.

Die allgemeine Rücklage wurde aus dem, von der Stadt Staßfurt übertragenen, Sachanlagevermögen und Umlaufvermögen abzüglich vorhandener Verbindlichkeiten gebildet. In diese Rücklage wurden in Auslegung eines Stadtratsbeschlusses die Jahresgewinne 2007, 2008 und anteilig 2009 eingestellt, soweit sie nicht entsprechend den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften zur Verlusttilgung bzw. zur Eigenkapitalverzinsung verwendet werden.

Rückstellungen für Altersteilzeit sowie für Jubiläumsverpflichtungen sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Gutachten nach der „Projected Unit Credit Method“ („PUC“, Methode der laufenden Einmalprämie) unter Berücksichtigung der Heubeck Richttafelnd 2018 G bewerte.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessener Höhe. Bei Rückstellungen von mehr als einem Jahr werden erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Diese Rückstellungen werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Sie wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der beigefügte Anlagennachweis.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände weisen – wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit unter einem Jahr aus.

Die Forderungen an den Aufgabenträger enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 45 TEUR (Vorjahr 34 TEUR).

Wesentliche Posten der sonstigen Rückstellungen betreffen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (23 TEUR), Rückstellungen für Altersteilzeit (146 TEUR), Erfüllungsrückstände aus Überstunden und nicht genommenem Urlaub (50 TEUR), für Jubiläumszahlungen (12 TEUR) sowie für Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung und die Erstellung der Steuererklärungen (9 TEUR).

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	31.12.2020 TEUR	davon mit einer Restlaufzeit in Jahren		
		bis 1 TEUR	über 1 TEUR	davon über 5 TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	66	66	0	0
<i>Vorjahr</i>	72	72	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	31	31	0	0
<i>Vorjahr</i>	27	27	0	0
Gesamt	97	97	0	0
<i>Vorjahr gesamt</i>	99	99	0	0

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Im Geschäftsjahr 2020 erzielte der Stadtpflegebetrieb Staßfurt Umsatzerlöse aus Bewirtschaftung und Leistungserbringung von 4.284 TEUR.

In den einzelnen Aufgabenbereichen wurden folgende Umsatzerlöse erzielt:

	2020 TEUR	2019 TEUR
Zielvereinbarung mit der Stadt Staßfurt	2.087	2.116
Gebäudemanagement	1.786	1.581
Erlösberichtigung	-0	-0
	3.873	3.697
Einzelaufgaben	269	191
Leistungen Dritter	143	131
Erlösberichtigung	-1	-0
	4.284	4.019

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten u. a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 12 TEUR.

Größere Positionen des Materialaufwandes sind der Verbrauch von Direktmaterial für die Straßen- und Grünflächenunterhaltung (163 TEUR), der Verbrauch von Treibstoffen (87 TEUR), der Verbrauch von Verkehrszeichen (36 TEUR), der Verbrauch von Instandhaltungsmaterial (14 TEUR) und der Verbrauch von Ersatz- und Verschleißteilen für die technische Betriebsausstattung (13 TEUR).

Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen entfallen als größere Posten auf Aufwendungen aus dem Fahrzeugpooling 272 TEUR, auf Reparaturleistungen für den Fuhrpark 69 TEUR und auf Verkippsgebühren 51 TEUR sowie auf Miete für Einsatzfahrzeuge und Geräte 41 TEUR. In den übrigen Dienst- und Fremdleistungen ist als größter Posten die Aufgabenerfüllung durch Fremdbetriebe mit 250 TEUR enthalten.

Im Personalaufwand sind unter anderem 2.302 TEUR für Löhne und Gehälter enthalten. Soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind in Höhe von 551 TEUR geleistet worden. Darin enthalten ist der Jahresaufwand für die Zusatzversorgung mit 89 TEUR.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen wurden planmäßig mit 51 TEUR vorgenommen.

Als wesentliche Posten im sonstigen betrieblichen Aufwand sind das Betriebsführungsentgelt für die kaufmännische Betriebsführung sowie die IT-Dienstleistung mit 163 TEUR und der Mietaufwand für die Geschäftsräume sowie Ausstattungsgegenstände mit 110 TEUR zu nennen.

Die Zinsaufwendungen beinhalten im Wesentlichen Zinsen aus der Aufzinsung von Rückstellungen.

IV. Sonstige Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind, und Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen nicht. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen insgesamt 559 TEUR.

2. Zusammensetzung der Organe

Zum Betriebsleiter des Stadtpflegebetriebes - Eigenbetriebes der Stadt Staßfurt ist **Herr Ingo Brüggemann** bestellt.

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Der Betriebsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- | | | |
|----|---------------------|--|
| 1. | Herr Sven Wagner | Vorsitzender
Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt |
| 2. | Herr Mathias Cosic | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Maler / Bauleiter
bis 22.07.2020 |
| 3. | Herr Peter Rotter | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Rentner / Ortsbürgermeister Förderstedt
ab 23.07.2020 |
| 5. | Herr Günther Döbbel | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Bauleiter |
| 5. | Frau Bianca Görke | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Dozentin |
| 6. | Herr Thomas Klich | Arbeitnehmersvertreter
Stadtarbeiter |
| 7. | Herr Peter Meier | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Rentner |

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 8. | Herr Matthias Öhmig | Arbeitnehmersvertreter
Stadtarbeiter |
| 9. | Frau Heike Schaaf | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Geschäftsführerin |
| 10. | Herr Sebastian Sieglitz | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Sozialversicherungsfachangestellter |
| 11. | Herr Daniel Rausch | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
CNC-Programmierer |
| 12. | Herr Detlef Wagener | Arbeitnehmersvertreter
Stadtarbeiter |
| 13. | Herr Harald Weise | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Beratendes Mitglied
Verwalter |

Sitzungsgelder wurden im Berichtsjahr an die Mitglieder des Betriebsausschusses nicht gezahlt.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden durchschnittlich 59 Mitarbeiter, davon 11 Angestellte und 48 gewerbliche Mitarbeiter, sowie zusätzlich 2 Auszubildende beschäftigt.

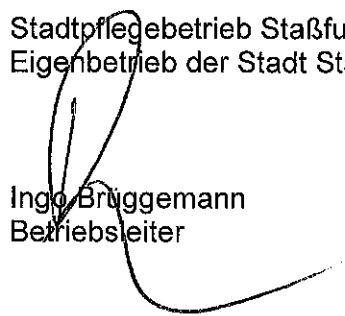
Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 10.513,76 EUR auf neue Rechnung vorzutragen und mit der Bilanzposition „Gewinn der Vorjahre“ zu verrechnen.

Wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Abschlussstichtag nicht ergeben. Eine Beeinflussung des Geschäftsverlaufes durch die Covid-19-Pandemie ist bisher nicht erkennbar.

Staßfurt, den 09.07.2021

Stadtpflegebetrieb Staßfurt
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Ingo Brüggemann
Betriebsleiter



Stadtpflegebetrieb Staßfurt

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Abschreibungen				Bilanzwert		Kennzahlen	
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2020	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019	Durchschnittlicher Abschreibungs-satz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v.H	v.H
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	12.265,41	0,00	0,00	0,00	12.265,41	6.286,71	0,00	0,00	6.286,71	5.978,70	5.978,70	0,00	48,74
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 gehören	58.777,44	0,00	0,00	0,00	58.777,44	58.777,44	0,00	0,00	58.777,44	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	17.212,35	9.472,43	0,00	0,00	26.684,78	17.212,35	1.916,46	0,00	19.128,81	7.555,97	0,00	7,18	28,32
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	593.843,65	26.797,38	0,00	0,00	620.641,03	514.551,73	37.878,84	0,00	552.430,57	68.210,46	79.291,92	6,10	10,99
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	53.824,29	6.741,27	6.741,27	0,00	53.824,29	35.305,34	11.139,95	6.741,27	39.704,02	14.120,27	18.518,95	20,70	26,23
	735.923,14	43.011,08	6.741,27	0,00	772.192,95	632.133,57	50.935,25	6.741,27	676.327,55	95.865,40	103.789,57	6,60	12,41

„Stadtpflegebetrieb Staßfurt“
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Geschäftsverlauf

Das vielfältige und umfangreiche Aufgabengebiet des Stadtpflegebetriebes umfasst nachfolgende Inhalte:

- Straßenreinigung, Winterdienst
- Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Wege, Plätze und Straßen
- Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze
- Pflege von Sportanlagen
- Durchführung von Transportleistungen
- Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrsleiteinrichtungen
- Instandhaltung von Buswartehallen
- Instandhaltung von städtischem Mobiliar/Bänken und Papierkörben
- Gefahrenabwehr
- Gebäudeunterhaltung
- Reinigungsmanagement
- Hausmeisterleistungen
- Hallenwarte
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Investitionsleistungen
- Friedhöfe
- Sonderaufgaben
- Gebäudemanagement sowie
- seit Juli/August 2020, die Baumkontrolle bzw. Baumpflege.

Weiterhin führt der Stadtpflegebetrieb auch Leistungen für fremde Dritte aus.

Nachfolgend einige detaillierte Informationen zum Leistungsinhalt und – umfang des Stadtpflegebetriebes Staßfurt:

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden im Rahmen der Straßenunterhaltung 3.160 Stunden für die Abarbeitung von 112 Einzelaufträgen für den Fachdienst Stadtсанierung und Bauen, **Bereich Straßenbau**, geleistet.

Weiterhin wurden für den Fachdienst Sicherheit und Ordnung (FD 32), den Fachdienst Schule, Jugend und Kultur (FD 40) und den Fachdienst Planung, Umwelt und Liegenschaften (FD 61) der Stadt Staßfurt 107 Einzelaufträge durch den Teilbereich Grünflächenpflege und 96 Einzelaufträge durch den Bereich Gebäudemanagement abgearbeitet.

Für den Fachdienst Stadtсанierung und Bauen (FD 60) wurde ein Ersatzneubau Spielplatz Am Sportplatz in Neundorf als Übergangslösung für den Spielplatz Hansepark, Neundorf hergestellt. Weiterhin wurde der Spielplatz Königsplatz in Staßfurt sowie der Spielplatz Förderstedt, in der Förderstedter Bahnhofstraße erneuert. Es erfolgte hier der Rückbau, die Vorbereitung der Flächen, sowie, nach Aufbau der Spielgeräte durch die Herstellerfirma (Gewährleistungsproblematik), das Herstellen des Fallschutzes sowie die Gestaltung des Umfeldes der Spielplätze. Hierfür fielen 460 Arbeitsstunden an.

Für den Fachdienst Planung, Umwelt und Liegenschaften (FD 61) erfolgte der Rückbau von Gartenanlagen in Staßfurt-Nord sowie Löderburg zur weiteren Nutzung, weiterhin die Beräumung von Grundstücken für den späteren Verkauf, hier das Beispiel „Reitbahn“ und die ehemalige „Mühle Rebentisch“ sowie im Ortsteil Üllnitz der alte Lagerplatz. In diesem Zusammenhang wurden 440 Arbeitsstunden geleistet.

Im Zuge der durchgeführten Investitionsfördermaßnahmen an den Kitas und Schulen der Stadt Staßfurt und zur Realisierung des Gesamtfertigstellungstermins im Fördermittelzeitraum, wurde durch den Stadtpflegebetrieb Staßfurt die Planung, Gestaltung, einschließlich Materialkoordinierung der Außenanlagen des Neubau Kita „Abenteuerland“, im Ortsteil Förderstedt erbracht. Im Zeitraum von September 2020 bis Mai 2021 führten hier die Mitarbeiter des Stadtpflegebetriebes Leistungen aus, anteilig für das Wirtschaftsjahr 2020 konnten 2.628 Stunden registriert werden.

Der Stadtpflegebetrieb hat durch diese Arbeiten die Stadt Staßfurt unterstützt, damit der gefährdete Bewilligungszeitraum des Fördermittelegebers eingehalten werden konnte, andere wichtige Aufträge aus verschiedensten Bereichen der Fachdienste konnten jedoch durch diese Bündelung der Arbeitskräfte in diesem Zeitraum nicht durchgeführt werden. Hier gab es unberechtigte Kritik gegenüber dem Stadtpflegebetrieb Staßfurt.

Im Bereich Friedhöfe/Friedhofsgestaltung kam es wiederum zur Erweiterung der UGA-Paare sowie zum Abriss und Ersatz, alter, verschlissener Wasserbecken durch Neubau.

Des Weiteren wurden durch den Stadtpflegebetrieb Staßfurt, wie auch in den Jahren zuvor, Leistungen im Zuge der Saisonvorbereitung der beginnenden Freiluftsaison, im Strandbad Staßfurt und am Albertinesee im Ortsteil Üllnitz, durchgeführt.

In der **Grünflächenpflege** wurden 14.510 Arbeitsstunden für die Bearbeitung, u. a. für Rasenmäh, Heckenschnitt, sowie für die Pflege von Dauerbepflanzungen geleistet.

Wie eingangs aufgelistet, führt der Stadtpflegebetrieb für die Stadtverwaltung Staßfurt, seit Juli 2020 notwendige Baumkontrollen (Erstaufnahmen und Regelkontrollen) des Baumbestandes - gemäß geltender Richtlinie - mit Hilfe eines zertifizierten Baumkontrolleurs durch. Diese Arbeiten wurden unter Zuhilfenahme eines digitalen Baumkatasters ausgeführt. Es dient zur Überprüfung der Verkehrssicherheit, der Beurteilung von Baumschäden und der Einleitung entsprechender Maßnahmen.

Im August 2020 erfolgte dann die Bildung eines eigenen Teams für die **Baumpflegearbeiten** der Stadt Staßfurt. Zuvor wurden diese Arbeiten durch den Fachdienst der Stadtverwaltung an externe Firmen vergeben. Diese Arbeiten waren im Wirtschaftsplan des Stadtpflegebetriebes für 2020 nicht enthalten. Nach Ermittlung der zur Verfügung stehenden Mittel der einzelnen Fachdienste und einer entsprechenden Kalkulation unserer Kosten

(Personal, Technik, Sicherheitsvorkehrungen) wurde ein Baumpfleger eingestellt und eine notwendige zweite Person aus den geplanten Saisonkräften hinzugenommen.

Es fielen für den Bereich Baumpflegearbeiten für die einzelnen Fachdienste 1.656 Arbeitsstunden an.

Des Weiteren konnten durch das Team des Stadtpflegebetriebes Staßfurt

- 1.024 t Friedhofsabfälle und Grünschnitt als biologische Abfälle,
- 2.397 t Bauschutt als Abfall transportiert und entsorgt,
- 70 t gemischte Siedlungsabfälle (wilde Verkipnungen) sowie
- 87 t Asphalt in der Kernstadt und den OT verarbeitet werden.

Auf bzw. für 42 **Spielplätze** (öffentliche und einrichtungsbezogene) wurden 1.061 Stunden für die Kontrolle und Pflege sowie 461 Stunden für die Reparatur von bestimmten Einzelteilen geleistet.

Neben den Grünpflegearbeiten und Gestaltungsmaßnahmen auf den **Friedhöfen** wurden 442 Urnenbeisetzungen und 14 Erdbegräbnisse sowie 28 Einebnungen von Grabstellen ausgeführt.

An 26 Samstagen wurden ebenfalls Begräbnisleistungen in Anspruch genommen, der Ausgleich der Stunden erfolgte in der regulären Arbeitszeit.

Für Grabstätten bei denen keine Angehörigen ermittelt werden konnten, wurden Einebnungen durchgeführt, um somit größere Grünflächen zu schaffen, welche sich einfacher pflegen lassen. Hier muss konsequent weiter daran gearbeitet werden bzw. strikt durch den hierfür zuständigen Fachdienst, bei auslaufenden Urnenfeldern, die entsprechende Vorleistung zur Planung und Umsetzung weiterer Umgestaltungen erfolgen.

Die Aufgabenverteilung der Bestattungsleistungen und die entsprechende optimale Zuordnung, - welche Leistungen letztendlich durch den Stadtpflegebetrieb, die Verwaltung bzw. auch das Bestattungshaus ausgeführt werden sollten -, wurde durch die Beteiligten geprüft und diskutiert, mit dem Ziel, eine für alle Seiten effektivere und kostengünstigere Lösung zu finden bzw. durchzuführen.

Straßen und Gehwege werden gemäß der Satzung maschinell gereinigt.

Die konsequente Aussonderung veralteter Technik sowie die entsprechende Anschaffung neuer, effektiverer Technik, welche dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, macht sich besonders bemerkbar (geringe Ausfallzeiten, besseres Erscheinungsbild nach der Bearbeitung z. B. Grünflächen) und ist weiterhin erforderlich.

Zu den **Reinigungsarbeiten** gehören auch die Handreinigungen, die insgesamt 419 Papierkorbentleerungen pro Woche erfordern. Die 118 Bushaltestellen, in Staßfurt (69) und im Bereich Förderstedt (49), werden 14-tägig gereinigt.

Sonderleistungen sowie die Beseitigung wilder Müllverkipnungen erfolgen nach Beauftragungen durch die entsprechenden Fachdienste.

Die Umsatzerlöse des **Betriebes gewerblicher Art (BgA)** sind auftragsabhängig.

Winterdienste, Baustellensicherungen, Beschilderungen für Dritte oder Straßendeckenschließungen für Fremde stehen immer in Abhängigkeit der Auftraggeber und der Witterung. Diese sind oft nicht beeinflussbar.

Es wurden wiederum 266 Baustellen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes mit Sperrungen und Beschilderungen ausgestattet, welche sich ebenfalls in den Umsatzerlösen des Betriebes gewerblichen Art (BgA) darstellen.

Der Planumsatz konnte knapp erreicht werden (Plan 150,5 TEUR, Ist 142,5 TEUR)

Im Jahr 2020 wurden im Winterdienst gerade einmal 111 Einsatzstunden getätigt (Grund: fehlendes Winterwetter).

Der Stadtpflegebetrieb hält, wie auch in den Jahren zuvor, einen Bereitschaftsdienst vor, der in vielen Ausnahmesituationen sicher und schnell reagiert und somit die Stadt Staßfurt vor weiteren, größeren Schäden schützt.

Vandalismus und die allgemeine Zerstörungswut nehmen weiterhin zu. Wir verzeichnen Einsätze mit unterschiedlichsten Sachverhalten.

Die aktuellen Bereitschaftsstunden betrugen 68 Stunden im „Bereich Straße“ und 21 Stunden im „Bereich Hausmeister“.

Allerdings muss hier auch erwähnt werden, dass es bezogen auf das Personal bedingt durch die Corona-Pandemie zu Ausfallzeiten kam. So musste Zusatzurlaub zur Kinderbetreuung, hier insgesamt 36 Tage, gewährt werden. Im Zuge von Quarantänemaßnahmen entstanden 12 Ausfalltage (384 Fehlstunden). Diese Ausfallzeiten mussten anderweitig kompensiert werden.

Neben den allgemeinen **Hausmeisterleistungen** wurden in verschiedensten Einrichtungen der Stadt Staßfurt Renovierungsleistungen in einem Umfang von 482 Stunden durchgeführt.

Die Hausmeister wurden während und nach der Arbeitszeit zum Beispiel bei Trauungen zur Objektsicherung oder zur Vor- und Nachbereitung von Wahlen eingesetzt. Für die Objektsicherung bei Trauungen fielen 56 Stunden an.

Die **Hallenwarte** mit Vollzeitbeschäftigung führten in Laufe der ersten 2,5 Monate 2020 entsprechende Aufgaben, wie Hallenaufsicht sowie Kontrollfunktion in der „Salzland-Sporthalle“ durch. Die Vollzeitbeschäftigung führten sie in der Woche aus und am Wochenende kam es zu weiteren Einsatzzeiten durch den stetigen Spielbetrieb. Somit entstanden Überstunden, die in Ferienzeiten sowie dem Schließen der Halle abgebaut werden können oder durch den Einsatz von Springern. Dies reicht aber teilweise nicht aus. Mit dem zuständigen Fachdienst wurde daraufhin gemeinsam nach weiteren Lösungen zum stetigen Überstundenabbau gesucht. So erfolgt danach die Frühschichtbesetzung nicht mehr am Montagvormittag.

Jedoch kam es auch im Bereich der Hausmeister, Hallenwarte bzw. Sportanlagenverantwortlichen im Zuge der Coronamaßnahmen und der somit verbundenen teilweisen Schließung bestimmter Einrichtungen zu Tätigkeitsänderungen. So wurden die Mitarbeiter dieser Bereiche verstärkt bei Transporttätigkeiten, Renovierungsarbeiten, Umzügen, Installations- und Reinigungsleistungen sowie Reparaturarbeiten eingesetzt.

Bei den gebäudewirtschaftlichen Leistungen wurden bei den täglichen Arbeiten vorrangig Gefahrenabwehrmaßnahmen durchgeführt.

Im Bereich der Verwaltung und des **Gebäudemanagements** konzentrierten sich die ingenieurtechnischen Lösungen wiederum auf die Erarbeitung von technischen Lösungen, zur Reparatur von Schäden sowie auf Ausschreibungen und Angebotserstellungen. Weiterhin erfolgte die Abwicklung und Koordinierung der einzelnen Maßnahmen der Stadt Staßfurt, beispielsweise für den „Neubau eines Gebäudekomplexes am Großen Markt“, Bauteil II, hier: Ausstellung/Stadtarchiv/Bibliothek.

Diese Stundenaufwendungen/Umsatzerlöse wurden auf die Produktnummern der Stadtverwaltung objektbezogen gebucht.

Auch im Geschäftsjahr 2020 reichte das Budget nicht aus, um den vorhandenen Sanierungsstau an den Gebäuden und Einrichtungen komplett zu beheben bzw. die Investitionsmaßnahmen abzuwickeln.

Leider wird eine planmäßig vorbeugende Instandsetzung nicht durchgeführt.

Im Rahmen der Stark III- und Stark V-Maßnahmen werden durch das Gebäudemanagement die Kita „Pustebume“ im Ortsteil Neundorf, die energetische Sanierung der Grundschule „Ludwig Uhland“ in Staßfurt, die energetische und allgemeine Sanierung des „Schulzentrums Nord“ (Plattenbau und Mehrzweckgebäude) in Staßfurt sowie der Neubau der Kita „Benjamin Blümchen“ im Ortsteil Förderstedt durchgeführt.

Durch Krankheiten mussten im gesamten Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2020 insgesamt 7.342,25 Stunden an Ausfallzeiten registriert werden. Dies entspricht 918 Arbeitstagen.

Die Krankenquote beträgt mit Langzeitkranken 7,56 % nach Kalendertagen bzw. 8,28 % nach Arbeitstagen, ohne Langzeitkranke beträgt sie 5,66 % nach Kalendertagen bzw. 6,35 % nach Arbeitstagen.

Somit war ein erhöhter Koordinierungsaufwand zur Erledigung der Aufgaben nötig.

Mit der DEKRA, wurden die verschiedensten Aufgabengebiete in Bezug Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin, Schulungen, Begehungen, Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen durchgeführt.

Zur Vorbeugung von Krankheiten erfolgten Hepatitis-, Zeckenschutz- und Tetanusimpfungen, diese sind teilweise durch den Eigenbetrieb finanziert worden.

Gleichzeitig kam es wiederholt zur Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements für Langzeiterkrankte.

In Arbeits- und Sicherheitsausschusssitzungen (ASA), - welche allerdings bedingt durch die Corona-Auswirkungen nicht regelmäßig durchgeführt werden konnten -, wurden und werden im Sinne des Gesundheits- und Arbeitsschutzes prophylaktische Maßnahmen sowie gesetzlich geforderte Überprüfungen der Arbeitsmittel, Betriebsstätten und Anlagen besprochen, protokolliert und durchgesetzt.

Einen wiederum geplanten Gesundheitstag, verbunden mit mehreren Gesundheitsmaßnahmen, konnte ebenfalls wegen der anhaltenden Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. Dieser wurde somit in das Jahr 2021 verschoben.

Im Berichtsjahr 2020 sind 13 Arbeitsunfälle/Verletzungen zu verzeichnen, hieraus entstanden 2 Krankmeldungen mit 23 Krankentagen.

Die Unfälle wurden in den Arbeitsschutzbelehrungen bzw. den Arbeitsschutzausschüssen ausgewertet.

Am 01.08.2020 hat der Stadtpflegebetrieb Staßfurt erstmalig mit der Ausbildung im anerkannten Beruf Straßenwärter, mit den Haupttätigkeitsgebieten Straßenunterhalt und -instandsetzung, Natur- und Landschaftspflege, Winterdienst, VKZ sowie Instandsetzungsarbeiten, begonnen. Nach intensiver Prüfung durch die Landesstraßenbaubehörde wurde festgestellt, dass der Stadtpflegebetrieb eine geeignete Ausbildungsstätte zur Verfügung stellt. Die zwei eingestellten Auszubildenden, erhalten somit im Stadtpflegebetrieb durch ausgebildete Fachkräfte eine dem Berufsbild entsprechende Ausbildung. Eine ergänzende, dem Ausbildungsplan entsprechende, praktische und theoretische Unterweisung erhalten die Auszubildenden in überbetrieblichen Ausbildungsstätten in Schönebeck.

Die im Juni 2018 zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt und dem Betriebsleiter des Stadtpflegebetriebes unterzeichnete Zielvereinbarung über die unterschiedlichsten Aufgabengebiete des Stadtpflegebetriebes wurde wiederum aktualisiert bzw. ergänzt, hier der Abschnitt 3.1.8. Bäume.

Auf der Grundlage der grundsätzlichen Zielsetzungen wurden hier konkrete, generelle Leistungs- und Finanzziele zur Einhaltung des Budgets, Optimierung der Pflegebestände und dem Erreichen der vereinbarten Organisations- und Leistungsziele definiert.

Jede Auftragserweiterung/Aufnahme neuer Flächen zur Pflege, die Erweiterung des Aufgabenbestandes (z. B. Pflege und Reparatur von Bänken, Leerung von Papierkörben) und die Übernahme neuer Objekte, erhöhen den Aufwand und somit die Kosten.

Das zu vereinbarende Budget muss erhöht werden.

2. Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 10.513,76 € ab, da nicht alle Einflussfaktoren dieses außergewöhnlichen Jahres kompensiert werden konnten.

Die seit Jahren kontinuierliche Analyse der Aufwendungen, die konsequente Erneuerung der Technik im Fahrzeugpooling, die Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb zur Nutzung von Ressourcen bei der Entsorgung von Abfall, die Kostenreduzierung für Fremdleistungen und der Einsatz multifunktionaler Technik, führten weiterhin zur Reduzierung von Aufwendungen und gleichzeitig zum effektiveren Ausnutzen der Arbeitsstunden.

Die befristete Einstellung von Arbeitnehmern (Krankenvertretung), trug dazu bei, die Umsatzerlöse zu erwirtschaften. Dies war nicht in allen Sparten möglich, bzw. durch die Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall (6 Wochen) sind Kosten entstanden, aber keine Umsatzerlöse erwirtschaftet worden.

Die Umsatzerlöse entwickelten sich im Stadtpflegebetrieb Staßfurt wie folgt:	2020 In TEUR	2019 In TEUR
Zielvereinbarungen mit der Stadt Staßfurt	2.087	2.116
Gebäudemanagement	1.768	1.581
Erlösberichtigung	-1	0
Einzelaufgaben	269	191
Leistungen Dritter	143	131
<u>Gesamt</u>	<u>4.284</u>	<u>4.019</u>

Im Geschäftsjahr 2020 wurden durchschnittlich 59 Mitarbeiter, davon 11 Angestellte und 48 gewerbliche Mitarbeiter, sowie zusätzlich 2 Auszubildende beschäftigt.

Darüber hinaus befinden sich zwei Mitarbeiterinnen in der Freiphase der Altersteilzeitregelung.

Wiederum erfolgte saisonbedingt im Stadtpflegebetrieb der Stadt Staßfurt der Einsatz von befristeten Mitarbeitern im Bereich der Grünflächenpflege. Allerdings wird diese Besetzung von Jahr zu Jahr schwieriger. Trotz einerseits der guten Zusammenarbeit mit dem Jobcenter, welches eine Vorauswahl traf, und andererseits teilweise unter der Zuhilfenahme von Bewerbungen aus den Vorjahren, der Führung von Bewerbungsgesprächen und anschließenden befristeten Einstellungsoptionen, ist die Auswahl in Bezug auf Quantität und Qualität gering.

Die Aufwendungen für Löhne und Gehälter belaufen sich im Wirtschaftsjahr auf 2.341 TEUR (Vorjahr 2.241 TEUR) sowie für soziale Abgaben und Altersversorgung auf 551 TEUR (Vorjahr 524 TEUR). Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Die tariflichen Lohnsteigerungen in den letzten Geschäftsjahren in Höhe 2,35 % (2017); 3,19 % (2018); 3,09 % (2019) und 1,06 % (2020) wurden aus dem vorhandenen Budget finanziert.

Im Vergleich zum Wirtschaftsplan weisen die tatsächlichen Personalkosten eine Unterschreitung in Höhe von 18 TEUR aus. Diese resultiert im Wesentlichen aus einer nichtbesetzten Hausmeisterstelle und einem geringeren Aufwand aus der Nichteinsatzfähigkeit von Langzeitkranken. Entsprechend der tariflichen Festlegung war dagegen außerplanmäßig eine sogenannte Corona-Prämie an die Mitarbeiter auszubezahlen.

3. Vermögens- und Finanzlage

Das Eigenkapital verringert sich, bedingt durch den Jahresverlust (10,5 TEUR), von 366,6 TEUR auf 356,1 TEUR. Die Bilanzsumme veränderte sich unwesentlich auf 693,5 TEUR (693,7 TEUR im Vorjahr).

Entsprechend der geplanten Investitionsmaßnahmen sind im Geschäftsjahr 2020 Maschinen und Geräte angeschafft worden. Diese gelten als Ersatzinvestition und sind auf dem neuesten Stand der Technik ausgestattet, was zu einer kontinuierlicheren Arbeit im Geschäftsjahr geführt hat.

Die übrigen Rückstellungen berücksichtigen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und wurden mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Finanzlage des Stadtpflegebetriebes Staßfurt war im Geschäftsjahr 2020 geordnet, die Liquidität war jederzeit gewährleistet.

Finanzbeziehungen mit der Stadt Staßfurt bestehen im Rahmen der Zielvereinbarungen, Serviceverträge sowie Einzel- bzw. Sonderaufträge.

4. Chancen und Risiken

Durch die Beantragung von AGH-Maßnahmen, die leider in den letzten Jahren rückläufig waren, fallen Leistungen aus dem Leistungsumfang des Stadtpflegebetriebes Staßfurt heraus. Abzüglich dieser AGH-Maßnahmen werden auch die verbleibenden Aufgaben für den Stadtpflegebetrieb Staßfurt schwer bzw. nicht umfänglich zu erbringen sein, so dass hier immer eine Diskrepanz zwischen dem Wunsch und dem Möglichen bestehen wird. Die Stadt Staßfurt muss Vorgaben erarbeiten, die der Politik und den Finanzen Rechnung tragen, was ein schweres Unterfangen ist.

Der Stadtpflegebetrieb Staßfurt versucht, durch weitere Optimierung der Leistungen, Einsatz noch effizienterer Technik und der weiteren Spezialisierung der Mitarbeiter in den entsprechenden Bereichen (Grün, Straße, Hausmeister), seinen Beitrag zu leisten.

Die Akquise, das Anbieten unserer Leistungen auch für Dritte, zur Erzielung von zusätzlichen Einnahmen und die noch bessere Auslastung unserer Technik, sind wichtige Punkte die betrachtet werden müssen. Allerdings stehen an erster Stelle die Arbeiten im Rahmen der Zielvereinbarungen und Budgetzuweisungen.

Ein großes Problem stellt in der Verwaltung weiterhin die Abrechnung der Leistungen gegenüber der Stadt Staßfurt, aber auch gegenüber Dritten, dar.

Die Aufgaben hierfür sind zwar verteilt, aber auf zu wenig Mitarbeiter. Fällt hier ein Mitarbeiter z. B. durch Krankheit oder Urlaub aus, bleiben die Arbeiten liegen. Es gibt keine Möglichkeit, diese Arbeiten von anderen Mitarbeitern durchführen zu lassen.

Die akribische Erfassung der Stunden und Leistungen sowie deren Weiterbearbeitung erfolgt teilweise noch per Hand und in mehreren Schritten. Hier besteht nach wie vor Verbesserungsbedarf z. B. durch den Einsatz neuer Abrechnungsprogramme. Leider erweist

sich der Einsatz einer neuen Software als schwierige Aufgabe. Nachdem uns nun für das Aufgabengebiet Baumpflege/Baumkontrolle ein neues Softwareprogramm zur Erfassung zur Verfügung steht und hier - nach anfänglichen, kleineren Problemen - die Bearbeitung funktioniert, wollen wir im nächsten Schritt die Organisation sowie Abrechnung für den Bereich Bäume durchführen. Darauf aufbauend dann fortführend die Arbeitsorganisation und Abrechnung der anderen Bereiche.

5. Ausblick

Die Serviceverträge und Sonderleistungen müssen ebenfalls neu abgestimmt werden.

Mit der neuen Zielvereinbarung hat der Stadtpflegebetrieb Staßfurt eine eindeutige Grundlage für das Handeln erwirkt. Die Zielvereinbarung wird jährlich angepasst.

In der anstehenden Haushaltsdiskussion für das Wirtschaftsjahr 2021 sollen die einzelnen Sparten des Wirtschaftsplanes, Einzel- und Sonderaufgaben sowie Verträge durch die jeweiligen Fachdienste und Serviceeinheiten neu geordnet werden. Die Aufgaben sollen konkreter definiert werden.

Der Stadtpflegebetrieb Staßfurt wird anhand der finanziellen, personellen und technischen Möglichkeiten prüfen, welche Aufgaben/Leistungen ausgeführt werden können.

Mit dem FD 32 und dem FD 61 der Stadtverwaltung wurden neue Verträge zur Gebäudebewirtschaftung definiert und abgeschlossen. Mit den weiteren Fachdiensten und Serviceeinheiten laufen hierzu die Gespräche.

Nach wie vor sehen wir in der Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine nicht zu unterschätzende Aufgabe und somit großes Potential bei der Leistungserbringung.

Ein vertrauensvoller Umgang, Ermahnungen und auch Lob sollen eine Einheit bilden. Der Umgang mit Befindlichkeiten der Belegschaft in betrieblichen Aktionen, in privaten Situationen und in der Außenwirkung bei Lob und Kritik sind für die Betriebsleitung und die Teamkoordinatoren eine stetige Herausforderung bei der täglichen Arbeit.

Das Thema Personal, Personalfindung und Personalentwicklungsplanung hat auch im Stadtpflegebetrieb Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, höchste Priorität und muss frühzeitig umgesetzt werden.

Die Zusammenarbeit mit den Vertretern der Belegschaft (Personalrat) gestaltet sich vertrauensvoll und dient den Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Betriebes gleichermaßen.

Die Leistungen des Stadtpflegebetriebes Staßfurt werden anerkannt und zwischenzeitlich auch öffentlich gelobt. Der Stadtpflegebetrieb Staßfurt als Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt möchte in seinen Leistungsbereichen weiterhin zur Verschönerung des Stadtbildes, zur Verkehrssicherheit, für Ordnung und Sauberkeit in der Stadt Staßfurt und den Ortsteilen sowie den Friedhöfen, in den städtischen Objekten und bei Stadt- und Dorffesten im Rahmen der Daseinsfürsorge einer Kommune seinen Beitrag leisten.

Aus der Beurteilung der Eigenbetriebsleitung ergibt sich, dass einerseits aus dem Leistungsspektrum und andererseits begründet in der betrieblichen Struktur und im internen Krisenmanagement, bisher für den Geschäftsverlauf des Wirtschaftsjahres 2021 keine wesentliche Beeinflussung durch die Covid-19-Pandemie erkennbar ist.

„Wir für eine saubere Stadt“

Staßfurt, den 09.07.2021

Stadtpflegebetrieb Staßfurt
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Ingo Brüggemann
Betriebsleiter



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügeri-

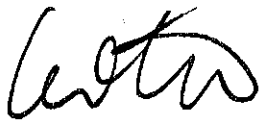
sches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 14. Juli 2021

WSLP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Torsten Köhler
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung aus Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.